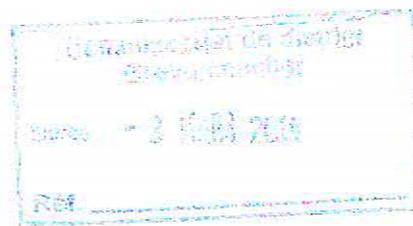




Administration communale Bech
1, Enneschtgaass
L-6230 BECH
Tél. 790 168-20
Fax: 790 674
E-mail: secretariat@bech.lu



Registre aux délibérations du conseil communal de Bech

Séance publique du 26 février 2014

Date de l'annonce publique de la séance: 17.02.2014

Date de la convocation des conseillers: 17.02.2014

Présents: KOHN Camille, bourgmestre; BECKER Tom et BOHNENBERGER Emile, échevins; M.M. BIEWER Gaby, CLASSEN Norbert, FRIDEN Christian, PITZEN Marc, SCHINTGEN Edmond et SCHMITT Nico, conseillers; KRING Alain, secrétaire.

Absent excusé: ///

Punkt der Tagesordnung Nummer : 5

Objet: Kirchhofreglement der Gemeinde Bech

Der Gemeinderat,

Gesehen das Dekret vom 14. Dezember 1789 über die Gründung der städtischen Behörden.

Gesehen das Dekret vom 16. - 24. August 1790 über die Gerichtsorganisation.

Gesehen das Gemeindegesez vom 13. Dezember 1888.

Gesehen Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Gesehen den großherzoglichen Beschluss vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport.

Gesehen das Gesetz vom 31. Mai 1999 über die Schaffung der großherzoglichen Polizei.

Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen.

Gesehen das Gesetz vom 21. Juli 1980 betreffend die Organisation der Direktion der Gesundheit.

Gesehen das Gesetz vom 1. August 1972, laut welchem die Beerdigung und die Einäscherung der Leichen geregelt sind.

Gesehen die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 27. November 2013;

Gesehen das diesbezügliche Gutachten des Direktionsarztes der Gesundheitsinspektion;

beschließt einstimmig:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 folgendes Reglement zu erlassen:

KAPITEL I.-Allgemeine Bedingungen:

Artikel 1

Die Kirchhöfe der Gemeinde Bech sind bestimmt zur Beerdigung:

1. der Personen, welche in der Gemeinde verstorben sind.
2. der Personen, welche ausserhalb der Gemeinde verstorben sind, ihren Wohnsitz jedoch in der Gemeinde haben.
3. der Personen, welche zur Beerdigung in eine Konzession berechtigt sind.

Artikel 2

Keine Beerdigung kann stattfinden ohne schriftliche Genehmigung des Zivilstandesbeamten.

Für die in der Gemeinde verstorbenen Personen wird diese Genehmigung auf Sicht einer den Tod feststellenden ärztlichen Bescheinigung ausgestellt.

Für die ausserhalb der Gemeinde Verstorbenen wird die Genehmigung auf Grund einer Transportbescheinigung der auswärtigen Gemeinde erteilt.

Für die Personen, welche in der Gemeinde verstorben sind und deren Begräbnis in einer anderen Gemeinde des Grossherzogtums stattfindet, erteilt der Zivilstandesbeamte eine Transportbescheinigung auf Sicht des ärztlichen Attestes, vorgesehen durch Artikel 9 des Grossherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport.

Artikel 3.

Innerhalb 24 Stunden nach Eintreten des Todes, muss die Todeserklärung in den Amtsräumen des Zivilstandes, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 78 bis 85 des Zivilgesetzbuches erfolgen. Zu gleicher Zeit regeln Deklarant und Zivilstandesbeamter die Fragen des Transportes und der Beerdigung des Verstorbenen.

Artikel 4.

Die Beerdigungen müssen zwischen der 24. und der 72. Stunde nach dem Tode stattfinden.

Bei einer Verlängerung des Zeitraumes der Beisetzung muss die sterbliche Hülle innerhalb 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einer Kühlzelle oder in einem Kühlwagen aufbewahrt werden. Diese müssen eine konstante Temperatur zwischen 0°C und 5°C gewährleisten. Die Installation und das Material müssen leicht zu reinigen und von einfacher Ausführung sein.

Die Sanitätsinspektion behält sich das Recht vor zu jeder Zeit eine Kontrolle der Installation durchzuführen und deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Die sterblichen Hüllen derjenigen Personen, welche ausserhalb der Gemeinde begraben werden, müssen vor der 72. Stunde abtransportiert werden.

Bei Überschreitung der Frist von 72 Stunden, erfolgt die Beerdigung von Amtswegen auf einem Friedhof der Gemeinde.

Die durch Artikel 77 des Zivilgesetzbuches und durch gegenwärtiges Reglement vorgesehenen Beerdigungsfristen können durch den Bürgermeister in den Fällen, welche das Gesetz und die Polizeireglemente vorsehen, gekürzt werden.

Die Beerdigungsfrist kann vom Bürgermeister über 72 Stunden hinaus verlängert werden auf Sicht einer vom Direktionsarzt der Gesundheit ausgestellten Bescheinigung, woraus hervorgeht, dass keine Einwendungen vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheit bestehen. Im Falle einer solchen Verlängerung über 72 Stunden hinaus, muss die sterbliche Hülle in einen Kühlraum gebracht werden.

Die oben genannten Fristen sind nicht anwendbar auf die Beisetzung der Asche herkommend aus der Einäscherung der sterblichen Überreste.

KAPITEL II. - Vom Transport der sterblichen Hüllen zu den Friedhöfen.

Artikel 5

Der Transport der sterblichen Hüllen zum Friedhof geschieht mittels Leichenwagen.

Jedoch ist der Gebrauch von Leichenwagen nicht obligatorisch für den Transport von tot geborenen Kindern, oder für den Transport von Asche herkommend aus der Einäscherung der Verstorbenen. Diese Transporte müssen aber mit dem notwendigen Anstand, Respekt und Pietät durchgeführt werden.

Der Gebrauch des Leichenwagens ist immer obligatorisch, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte, oder in Zeiten von Seuche.

Artikel 6

Im Innern des Kirchhofs geschieht der Transport entweder mit dem Leichenwagen oder durch Träger.

Die Gebühren für die Träger werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL III. - Von den Konzession.

Artikel 7

Auf den Kirchhöfen können Grundstückskonzessionen oder Urnenfriedhofsfächerkonzessionen bewilligt werden, laut den Bestimmungen des Artikels 10 des Gesetzes vom 1. August 1972, betreffend die Reglementierung der Beerdigung und der Einäscherung der Leichen.

Die vorbenannten Konzessionen werden nur im Falle von Beerdigung oder Beisetzungen der Asche bewilligt:

- a) an Personen, welche in der Gemeinde verstorben sind,
- b) an Personen, welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, aber ausserhalb des Territoriums der Gemeinde verstorben,
- c) an Personen, welche in eine konzedierte Begräbnisstätte bestattet werden dürfen, laut nachfolgendem Artikel 12 dieses Reglements.

Artikel 8

Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Untergrundes der zugestanden Flächen.

Artikel 9

Die Konzessionen für Grabstätten und für Urnenfächer werden vom Gemeinderat bewilligt.

Das Schöffenkollegium bestimmt den Platz einer jeden Konzession.

Diese Konzessionen vermitteln dem Konzessionär kein wirkliches Eigentumsrecht, sondern stellen für ihn sowie für die, unter Artikel 11, a und b dieses Reglements benannten Personen, nur ein Nutzungsrecht mit besonderer Bestimmung dar. Die Konzessionäre oder ihre Berechtigten können dem zugestanden Grunde weder eine andere Bestimmung geben, noch denselben vermieten oder veräussern.

Artikel 10

Die Höhe der Konzessionsgebühren wird in einem besonderen Taxenreglement festgelegt.

Artikel 11

Es gibt zwei Arten von Konzessionen:

- a) zeitlich begrenzte Konzessionen mit einer Dauer von 15 Jahren.
- b) zeitlich begrenzte Konzessionen mit einer Dauer von 30 Jahren.

Die zeitlich begrenzten Konzessionen können erneuert werden. Die Erneuerung derselben geschieht mit der Zustimmung des Gemeinderates und vermittels Zahlung einer neuen Taxe, und zwar derjenigen, welche sich zum Zeitpunkt der Erneuerung in Kraft befindet.

Die zeitlich begrenzten Konzessionen sind erneuerbar. Nach Ablauf einer zeitlich begrenzten Konzession kann der Nutzniesser eine neue Konzession bekommen, unter der Bedingung, dass er der Gemeinde seine diesbezügliche Absicht binnen Jahresfrist nach dem Ablauf kundtut.

Wird die Erneuerung der Konzession nicht innerhalb dieses Zeitraumes beantragt, ermahnt die Gemeinde den Nutzniesser, dass falls die Erneuerung der Konzession nicht innerhalb von sechs Monaten beantragt wird, dieses als Verzicht ihrer Rechte für die besagte Konzession betrachtet wird.

Die Zustellung dieser Ermahnung erfolgt mittels persönlichem Einschreibebrief bei der Post.

Im Falle einer oder mehrerer Konzessionäre mit unbekanntem Wohnsitz, wird die Zustellung in der Presse veröffentlicht.

Die aufgrund des Dekretes vom 23. Prärial des Jahres XII bewilligten ewigen Konzessionen bleiben gültig, ohne dass hierzu eine neue Taxe zu entrichten ist, unter der Bedingung jedoch, dass sie in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. August 1972 betreffend die Reglementierung der Beerdigung und der Einäscherung der Leichen vorgeschriebenen Form beibehalten wird.

Artikel 12

Es können in eine Konzession beerdigt werden:

- a) der (die) Konzessionär(in) und sein (e) Ehegatte (in).

b) seine Nachkommen und Verwandten in aufsteigender Linie mit ihren jeweiligen Ehegatten, sowie seine Adoptivkinder und deren Ehegatten.

c) der (die) eingetragene Lebenspartner (in), gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 2004

d) mit dem schriftlichen Einverständnis des Konzessionärs, die Personen, welche mit ihm verwandt sind, oder an die er sich besonders gebunden fühlt.

Artikel 13

Wenn festgestellt wird, dass ein Konzessionär eine Konzession auf Grund falscher Angaben erworben hat, so wird diese von Amtswegen in den Registern der Gemeinde annulliert.

Artikel 14

Der Konzessionär ist verpflichtet, den ihm zugestandenem Platz auf dem Friedhof ordnungsgemäss zu unterhalten.

Befinden sich die mit einer Konzession versehenen Gräber oder Urnenfriedhofsfächer in einem schlechten Unterhaltszustand, oder sind sie gar verwahrlost, weil sie während drei Jahren nicht mehr betreut wurden, so lässt die Gemeinde hierüber Protokoll errichten.

Dieses Protokoll wird dem Inhaber der Konzession per Einschreibebrief mitgeteilt, oder falls sich mehrere Konzessionäre vorfinden, einem von ihnen.

Hat der Konzessionär keinen bekannten Wohnsitz, oder im Falle mehrerer Konzessionäre, wird das Protokoll in der Presse veröffentlicht.

Werden binnen drei Monaten nach erfolgter persönlicher Mitteilung oder Veröffentlichung in der Presse, keine Einwände gegen den Inhalt des Protokolls erhoben, so kann die Gemeinde erneut über die Grabstätte verfügen.

Artikel 15

Alle Konzessionen werden in ein besonderes Register eingetragen. Wird eine Konzession übertragen, so erfolgt eine Überschreibung für die zeitlich begrenzten Konzessionen.

Artikel 16

Im Falle eines testamentarischen Nachlasses kann die Konzession nur auf den Namen eines Erben überschrieben werden, wenn dieser durch ein Notariatszeugnis nachweist, dass er der alleinige rechtmässige Erbe ist, oder, wenn mehrere Erben vorhanden sind, diese schriftlich in die Überschreibung der Konzession einwilligen.

Im Falle eines testamentarischen Nachlasses kann die Konzession auf den Namen des Universallegatars überschrieben werden, oder ganz allgemein, wenn kein Verwandter mehr lebt, der Anrecht auf die Familienkonzession erheben könnte.

Artikel 17

Der Konzessionär kann das Grab einrahmen und sowohl oberirdische als auch unterirdische Arbeiten nach seinem Gutdünken verrichten lassen, unter der Bedingung, dass er sich bei der Ausführung dieser Arbeiten an die allgemeinen Bestimmungen über die Beerdigungen und Ausgrabungen, sowie an die bestehenden Gesetze, Reglemente und Regierungsbeschlüsse hält.

Artikel 18

Wenn, infolge Umänderung, Vergrösserung oder Verlegung des Kirchhofs, die zugestandene Konzession ihre Bestimmung nicht mehr behalten kann, so erhält der Konzessionär eine andere Konzession derselben Grösse auf demselben Kirchhof oder auf dem neuangelegten Friedhof. In diesem Falle übernimmt die Gemeinde die Ausgrabungs- und Wiederbeerdigungskosten.

Artikel 19

Nach einem Zeitpunkt von fünf Jahren kann die Gemeinde über jede nichtkonzedierter Grabstätte verfügen.

KAPITEL IV - Über die Leichenhallen:

Artikel 20

Die Aufnahme der Leichen in die Leichenhallen muss vom Bürgermeister gestattet werden. Diese Ermächtigung kann verweigert oder der Beobachtung gewisser Bedingungen untergeordnet werden, wenn der Tod infolge einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit eingetreten ist. In diesem Falle ist das Gutachten des Direktionsarztes der Gesundheit einzuholen.

Artikel 21

Nötigenfalls kann dem Publikum der Zutritt zu den Leichenhallen verboten werden.

Artikel 22

Besonderes Ausschmücken der Leichenhalle kann nur auf Grund einer Genehmigung des Bürgermeisters erfolgen.

Artikel 23

Die Benutzungsgebühren der Leichenhalle sind in einem besonderen Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL V - Von den Beerdigungen der Körper und vom Beisetzen der Asche.

Artikel 24

Die ausserhalb der Gemeinde verstorbenen Personen, welche weder einen festen noch einen gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, können nicht auf einem Friedhof in der Gemeinde beerdigt werden, es sei denn, sie besässen dort eine Konzession.

Diese Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar für die Beisetzung der Einäscherungsurnen.

Artikel 25

Die Särge müssen aus Holz oder anderem biologisch abbaubarem Material, fest und absolut dicht sein.

Die äusseren Höchstmasse sind festgelegt wie folgt:

Länge: 2,20 Meter,

Breite: 0,80 Meter,

Höhe: 0,65 Meter.

Der Boden des Sarges muss mit Sägemehl oder mit zu Puder zerriebenem Torf bedeckt sein. Die Höhe dieser Schicht muss 5 cm. betragen.

Die Leichen dürfen nicht in Plastikhüllen gesteckt werden, oder in anderes Material, welches den Verwesungsprozess verlangsamen würde.

Metallsärge können nur in ausgemauerten Grabkammern beerdigt werden. Die Metallsärge müssen an mehreren Stellen durchlöchert sein, damit die Zersetzung gefördert wird, es sei denn, dass der Direktionsarzt der Gesundheit eine anderwärtige Verfügung trifft.

Beim Ausheben eines Grabes werden die Überreste der alten Särge durch die Gemeinde zerstört.

Artikel 26

Die Gräber und die Urnenfächer dürfen nur durch den Totengräber der Gemeinde ausgehoben werden.

Artikel 27

Gräber dürfen nur ausgehoben werden, wenn feststeht, dass an den betreffenden Stellen während mindestens fünf Jahren keine Beerdigung mehr stattgefunden hat.

Die Mindestmasse der Gräfte für Personen im Alter von zwei Jahren und mehr liegen wie folgt fest:

Tiefe: 1,50 Meter,

Länge: 2,00 Meter,

Breite: 0,80 Meter.

Für Kinder unter diesem Alter genügt eine Tiefe von 1,20 Metern, eine Länge von 1 Meter und eine Breite von 0,50 Meter.

Jede Gruft kann nur einen Sarg aufnehmen.

Die Leichen werden beerdigt, ohne Unterschied und in der Reihenfolge, in welcher sie sich vorfinden. Diese Regel betrifft jedoch nicht die mit einer Konzession belegten Gräber.

Artikel 28

Die Grabkammern können entsprechend der Höhe des Untergrundes beliebig eingeteilt werden. Die Fächer haben folgende Innenmasse:

Länge: 2,10 Meter,

Breite: 0,90 Meter,

Höhe: 0,90 Meter.

Die Aussenmauern der Grabkammern müssen mit Ziegeln gebaut und 0,25 dick sein. Für die inneren Trennwände genügt eine Stärke von 0,12 Meter. Die Fächer sind horizontal mit Betonplatten von 0,88 x 0,30 x 0,05 Meter abzudecken. Nach oben werden die Grabkammern geschlossen mit Betonplatten von 1,10 x 0,40 x 0,08 Meter.

Die Grabkammern dürfen an keinem Punkte die Höhe des Bodens übersteigen.

Eine Frist von fünf Jahren ist zu beachten, zwischen den Beerdigungen in ein und dasselbe Fach.

Artikel 29

Die Gräber müssen wenigstens 0,30 Meter voneinander entfernt sein.

Artikel 30

Die Särge sind senkrecht in die Gräfte und Grabkammern hinunterzulassen. Wege und Alleen dürfen nicht beschädigt werden, um zu erreichen, dass die Särge horizontal eingeführt werden können.

Artikel 31

Die Beerdigungsgebühren werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

Artikel 32

Die Einäscherungsurnen müssen solide und absolut dicht sein. Die Verwendung von zersetzbaren Urnen aus biologisch abbaubarem Material ist gestattet.

Sie müssen mit unauslöschlichen Buchstaben den Namen und das Sterbedatum des Verstorbenen tragen, sowie den Einäscherungsort und die Einäscherungsnummer desselben.

Die Höhe der Urnen darf 0,30 m nicht überschreiten.

Die vorhergehend genannten Öffnungsfristen der Gräber und Grabkammern von fünf Jahren, sind nicht anwendbar auf die Öffnung der Gräber und Grabkammern zwecks Beisetzung der Einäscherungsurnen.

Artikel 33.- Die Beisetzungsgebühr der Asche wird durch ein Taxenreglement festgesetzt.

KAPITEL VI.- Beerdigungen von Embryonen und Körperteilen:

Artikel 34

Mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung können Embryonen von weniger als sechs Monaten ohne vorherige Erklärung an den Zivilstandesbeamten beerdigt werden. Sie müssen anstandshalber in Särge oder dichte hölzerne Kisten gelegt werden. Das Datum und der Ort der Beerdigung, sowie der Name der Person, welche die Beerdigung beantragt hat, werden in ein Spezialregister eingetragen.

Zur Beisetzung von Embryonen wird auf den Friedhöfen eine Parzelle als „Gedenkwiese“ eingerichtet.

Die Masse der Gräfte auf dieser Parzelle liegen wie folgt fest:

Tiefe: 1,20 Meter,

Länge: 1,00 Meter,

Breite: 0,50 Meter.

Seitliche Distanz zwischen den Grabstätten: 0,30 m

Vordere und hintere Distanz zwischen den Grabstätten: 0,50 m

Grabkammern sind auf der „Gedenkwiese“ verboten.

Eine Gedenkplatte mit der Inschrift des Namens und Vornamens des Kindes, sowie sein Geburtsdatum und gegebenenfalls sein Sterbedatum kann auf der Grabstätte abgelegt werden. Der Schöffenrat bestimmt das Material der Gedenkplatte und definiert ebenfalls die Schriftzeichen.

Monumente und private Pflanzungen sind nicht auf der „Gedenkwiese“ gestattet.

Abgetrennte Gliedmasse können ebenfalls auf den Kirchhöfen der Gemeinde begraben werden mit dem Einverständnis der Gemeindeverwaltung, unter der Bedingung jedoch, dass sie in dichte hölzerne Kisten gelegt werden.

Artikel 35

Die Gebühren für Beerdigung von Embryonen und einzelnen Gliedmassen werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL VII - Vom Urnenfriedhof und von der Streuung der Asche

Artikel 36

Das Beisetzen der Urnen auf dem Urnenfriedhof muss im Beisein eines Delegierten der Gemeinde stattfinden.

Die Urnenfächer können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters geöffnet werden. Ein Urnenfach kann mehrere Urnen aufnehmen.

Die Fächer werden mittels einer beschrifteten Abdeckplatte geschlossen. Diese beschrifteten Platten werden von der Gemeinde geliefert, zum im Taxenreglement festgesetzten Preis.

Der Schöffenrat bestimmt das Material der Abdeckplatte und definiert ebenfalls die Schriftzeichen und die Eintragungen auf den Abdeckplatten.

Artikel 37

Die Streuung der Asche ist eine, gemäss den Bedingungen und der Form des Gesetzes vom 1. August 1972, betreffend die Reglementierung der Beerdigungen und der Einäscherungen, sowie des grossherzoglichen Reglements vom 21. Juni 1978, betreffend die Streuung der Asche, erlaubte Begräbnisart.

Artikel 38

Die Asche wird auf einem, zu diesem Zweck vorher bestimmten Platz im Innern des Kirchhofes zerstreut, gemäss den Bestimmungen des Artikels 4 des vorbenannten Reglements vom 21. Juni 1978.

Artikel 39

Die Zerstreung der Asche wird in einem, zu diesem Zwecke eingeführten Register, eingetragen.

Artikel 40

Der Bürgermeister kann, gemäss schriftlichem Wunsch des Verstorbenen, die Streuung der Asche, auf der Parzelle eines privaten Eigentümers erlauben.

Artikel 41

Die Gebühr für die Streuung der Asche wird durch ein Taxenreglement festgesetzt.

KAPITEL VIII - Von den Ausgrabungen:

Artikel 42

Ausgrabungen, es sei denn, dass sie durch Gerichts- oder Verwaltungsbeschluss veranlasst werden, können nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Bürgermeisters stattfinden, nachdem die Stellungnahme des Direktionsarztes der Gesundheit eingenommen wurde, gemäss den Artikeln 11 und 12 des grossherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport, sowie des Gesetzes vom 31. Mai 1999 über die Schaffung der grossherzoglichen Polizei.

Bei einer Ausgrabung ist die Präsenz eines Mediziners sowie eines Mitglieds des Schöffengerates unerlässlich. Ein Bericht der Ausgrabungsmassnahme wird vom Mediziner erstellt und dem Antragsteller zugestellt.

Artikel 43

Der Transport ausgegrabener sterblicher Überreste von einem Kirchhof zum andern nur mit der in Artikel 12 des grossherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 vorgesehenen Erlaubnis geschehen.

Artikel 44

Die Gemeindeverwaltung bestimmt Tag und Stunde der Ausgrabung und schreibt die im Interesse des Anstandes und der öffentlichen Gesundheit zu treffenden Massnahmen vor.

Ist im Augenblick der Ausgrabung der Sarg noch gut erhalten so darf er nicht geöffnet werden. Im gegenteiligen Falle wird die sterbliche Hülle, je nach ihrem Verwesungszustande, in einen Sarg oder in eine bereitstehende Kiste umgebettet.

Artikel 45

Die Ausgrabungsgebühren werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL IX.- Von den Beerdigungen

Artikel 46

Die Gemeinde führt ein Register, in welches die Beerdigungen und Ausgrabungen mit Namen, Vornamen und Alter der Verstorbenen und Angabe der Lage des Grabes eingetragen werden.

Artikel 47

Die Gräber müssen rechtzeitig ausgehoben sein, um die Beerdigungen und Ausgrabungen zu ermöglichen. Sobald der Sarg in der Grube versenkt ist, muss sie geschlossen werden, jedoch nicht, bevor die Verwandten den Ort verlassen haben.

Bei zugedeckten Gräbern ist der Totengräber nicht zuständig für das Entfernen der Abdeckplatten, dies obliegt dem jeweiligen Konzessionär. Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für die Entfernung der Umrandungssteine.

Das Auffüllmaterial darf keine harten Gegenstände enthalten, welche den Sarg beschädigen könnten.

Ausserdem muss der Sarg mit der notwendigen Sorgfalt und Würde in die Grube abgelassen werden, ohne irgendwelchen Schaden am Nachbargrab anzurichten. Etwaiger Schaden an den Anlagen des Nachbargrabes ist der Gemeindebehörde sofort zu melden.

KAPITEL X – Von den allgemeinen Polizeimassnahmen

Artikel 48

Die Öffnungs- und Schliessungsstunden der Kirchhöfe werden vom Schöfferrat festgelegt.

Artikel 49

Es ist verboten die Umfassungsmauern und andere Umzäunungen der Kirchhöfe und Gräber zu erklettern und zu übersteigen.

Artikel 50

Haben keinen Zutritt zu den Kirchhöfen:

- a) Betrunkene Personen
- b) Kinder unter 10 Jahren, welche nicht in Begleitung von Erwachsenen sind
- c) Personen in Begleitung von Hunden und anderen Haustieren, mit Ausnahme von behinderten Personen mit Begleithunden

Artikel 51

Die Besucher der Kirchhöfe müssen sich anständig und würdevoll benehmen. Es ist verboten zu rauchen, auf die Grabsteine zu klettern und die Grabstätten zu durchwühlen.

Abfälle dürfen nur an den hierfür bezeichneten Stellen abgelagert werden.

Jedwedes Benehmen, welches gegen den Anstand und den Respekt der Toten verstösst, ist zu unterlassen.

Artikel 52

Es ist verboten Wege, Alleen, Denkmäler, Umfassungsmauern, Gitterwerke, Verzierungen, sowie Baume und Pflanzungen zu beschädigen.

Artikel 53

Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahle zum Nachteil von Drittpersonen.

KAPITEL XI. – Von den Massnahmen betreffend Monumente, Grabsteine, Inschriften und Pflanzungen:

Artikel 54

Jede Person hat das Recht, das Grab ihres Verwandten oder ihres Freundes mit einem Grabstein oder einem anderen Grabzeichen zu versehen.

Die Ausübung dieses Rechtes ist durch den Gemeinderat geregelt, welcher befugt ist ein Reglement über die Masse, Formen und Materialien der Monumente, sowie über die Natur der Inschrift zu erlassen.

Artikel 55

Die Einrichtung und Masse der Grabsteine, Beschaffenheit und Bedeutung der Bauten aus Steinzeug, wie Kapellen und Denkmäler, müssen mit den Regeln der Hygiene, Sicherheit und der öffentlichen Ordnung übereinstimmen.

Artikel 56

Die Monumente und Pflanzungen dürfen keineswegs die Masse der Konzessionen übersteigen.

Artikel 57

Beim Verlegen von Stein- und Betonplatten oder Stufen ist es verboten, auf die Alleen und Wege überzugreifen.

Artikel 58

Das Verlegen und die Veränderung von Grabsteinen und Monumenten unterliegen der Genehmigung des Bürgermeisters. Ein entsprechender Antrag mit dazugehörendem Plan in zweifacher Ausfertigung ist wenigstens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Artikel 59

Weder eine Grabschrift, noch irgend ein Sinnbild, mit Ausnahme von Name, Vorname, Beruf, Geburts- und Sterbedatum, können an den Grabmälern ohne Ermächtigung seitens des Bürgermeisters erneuert oder umgeändert werden.

Artikel 60

Alle Pflanzungen müssen binnen der Grenzen der Grabstätten geschehen. Sie dürfen nicht durch das Wachstum auf Nachbargräber und Wege übergreifen. Auch dürfen sie nicht die Übersicht und den Durchgang behindern. Die Pflanzungen, welche als schädlich oder schlecht unterhalten gelten, werden von Amtswegen durch die Gemeinde nach vorheriger Aufforderung an den Interessenten aufgeästet oder entfernt.

Hochstämmige Pflanzungen auf den Gräbern sind verboten.

KAPITEL XII. - Von den Arbeiten:

Artikel 61

Bei Arbeiten an Grabdenkmälern oder an Grabkammern muss der Unternehmer vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung bei der Gemeindebehörde beantragen. Die Gemeindeverwaltung muss ebenfalls vom voraussichtlichen Abschluss der Arbeiten unterrichtet werden.

Artikel 62

Grabsteine und Material für die Bauten müssen ausserhalb des Kirchhofs hergerichtet werden.

Jedoch kann die Gemeindebehörde für die Lagerung und Verarbeitung des Baumaterials besondere Stellen anlegen und anweisen.

Die nicht verwendeten Materialien sind sofort durch diejenigen, welche die Bauten erstellt haben, zu entfernen, oder werden auf deren Kosten durch die Gemeinde weggeschafft.

Ausgegrabene Erde muss sofort abtransportiert werden.

Nach jedem Arbeitstag hat der Unternehmer die Umgebung der Konzession zu reinigen. Er sorgt dafür, dass die Nachbargräber und die Alleen des Kirchhofs nicht dabei beschädigt werden.

Während der Woche von Allerheiligen, sind sämtliche Unternehmerarbeiten auf den Kirchhöfen zu unterbrechen.

KAPITEL XIII - Vom Blumenschmuck:

Artikel 63

Die Familie ist gehalten, jeglichen von Begräbnissen herrührenden Blumenschmuck binnen sechs Wochen zu entfernen.

Artikel 64

Die Gemeindeverwaltung kann jeglichen verwelkten Blumenschmuck, welcher den Kirchhöfen einen vernachlässigten und unwürdigen Anblick verleiht, entfernen lassen.

KAPITEL XIV - Von den Strafbestimmungen

Artikel 65

Unbeschadet der durch das Gesetz vom 1. August 1972 über die Regelung der Beerdigung und der Einäscherung der Leichen vorgesehenen Strafen, werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements in Ausführung des Artikels 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro geahndet.

KAPITEL XV - Schlussbestimmungen:

Artikel 66

Das Kirchhofreglement vom 21. März 1978, betreffend die Kirchhöfe der Gemeinde Bech ist hiermit ausser Kraft gesetzt und durch gegenwärtiges Reglement ersetzt.

So beraten zu Bech, Datum wie eingangs.

Der Gemeinderat

Für gleichlautenden Auszug
Der Bürgermeister
(Camille Kohn)

Bech, den 28.08.2019

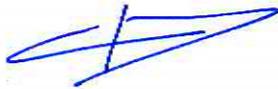
Der Sekretär
(Alain Kring)

CERTIFICAT DE PUBLICATION

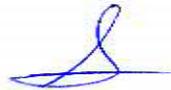
Conformément à l'article 82 de la loi communale du 13 décembre 1988, la présente délibération, point 5 de l'ordre du jour du conseil communal de Bech du 26 février 2014 et approuvée par le Ministre de l'Intérieur le 8 avril 2014, référence 332/14/CR (23411), est publiée et affichée dans toutes les sections de la commune de Bech à partir du 25 avril 2014 ainsi que dans le « Gemengebuet », sur le site internet ou autres publications paraissant à au moins quatre reprises dans toute la commune.

Bech, le 22 avril 2014

Pour l'Administration Communale
le bourgmestre
(Camille Kohn)

A blue ink signature of Camille Kohn, consisting of several fluid, overlapping strokes.

le secrétaire
(Alain Kring)

A blue ink signature of Alain Kring, featuring a prominent loop at the end of the main stroke.